



Satzung des Vereins „Kommunale Kriminalprävention Bodenseekreis e. V.“

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Kommunale Kriminalprävention Bodenseekreis e. V.“ hat am 26. Januar 2017 folgende Neufassung der Satzung des Vereins „Kommunale Kriminalprävention Bodenseekreis e. V.“ beschlossen:

Inhalt

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2 Zweck des Vereins und Aufgaben	2
II. Mitgliedschaft.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten	3
III. Organe	3
§ 6 Organe	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Vorstand	4
IV. Finanzen	5
§ 9 Finanzen.....	5
§ 10 Rechnungsprüfung	5
V. Auflösung und Schlussbestimmungen	5
§ 11 Auflösung des Vereins	6
§ 12 Inkrafttreten	6

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Kommunale Kriminalprävention Bodenseekreis e. V.“ Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Registernummer VR 630861 eingetragen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Friedrichshafen.

§ 2

Zweck des Vereins und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Initiierung und Koordinierung sowie die organisatorische und finanzielle Förderung kriminalpräventiver Maßnahmen und Projekte in den Städten und Gemeinden des Bodenseekreises.
- (2) Der Verein sieht in der kriminalpräventiven Arbeit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Stärkung und Sicherung des Gemeinwohls. Insofern will der Verein auch die Zusammenarbeit aller in der Kriminalitätsvorbeugung tätigen Personen, Organisationen und Institutionen fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Durchführung eigener kriminalpräventiver Veranstaltungen;
 2. die Förderung kriminalpräventiver Veranstaltungen Dritter;
 3. die Förderung der Forschung im Bereich der Kriminalprävention;
 4. die Auszeichnung von Personen, die sich auf dem Gebiet der Kriminalprävention besondere Verdienste erworben oder in besonderer Art und Weise zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten beigetragen haben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu dieser Satzung bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und endet mit einer schriftlichen Austrittserklärung, der Streichung von der Mitgliederliste, dem Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten oder dem Tod. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ein Austritt durch schriftliche Austrittserklärung ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Wer mit seinem Beitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand ist, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dieser wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (3) Näheres kann durch eine Beitragsordnung geregelt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung sowie an deren Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind aufgerufen, die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben zu fördern und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse umzusetzen.

III. Organe

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Sie wählt alle zwei Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüfer.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder des Vereins beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen abweichend davon einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, auch wenn mehrere Vertreter einzelner Mitglieder anwesend sind. Juristische Personen werden durch ihre zur Vertretung bestimmten Organe vertreten. Im Übrigen können natürliche und juristische Personen mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden.
- (8) Wahlen und Abstimmung erfolgen grundsätzlich offen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. einem Vorsitzenden;
 2. einem Stellvertreter;
 3. einem Kassierer;
 4. einem Schriftführer;
 5. einem Medienbeauftragten;
 6. bis zu zehn Beisitzern.Nr. 1 bis 5 bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide haben Alleinvertretungsrecht.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so soll beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem geschäftsführenden Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnehmen. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des Kassierers ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV. Finanzen und Haftung

§ 9 Finanzen

- (1) Die Mittel für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Geldstrafen und Geldbußen der öffentlichen Hand sowie aus sonstigen Erträgen aufgebracht.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Über die Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder oder Gäste bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind.
- (2) Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Mitglieder des Vorstandes.

V. Auflösung und Schlussbestimmungen

§ 12
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Bodenseekreis, der das Vermögen für kriminalpräventive Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 17. März 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 27. Januar 2017

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Vorsitzender

gez. M. Schrimpf

Michael Schrimpf
Stellvertretender Vorsitzender